



Vorlage an den Grossen Gemeinderat

vom 1. Juli 2003

Nr. 3548

Interpellation

Interpellation Philip Schneider: Bundesverwaltungsgericht - wann, wo und welches?; schriftlich

Am 29. April 2003 reichten Philip Schneider und 19 Mitunterzeichnende eine Interpellation betreffend „Bundesverwaltungsgericht – wann, wo und welches?“ ein (vgl. Beilage).

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1 Ausgangslage

Am 20. Juni 2002 hat sich der Nationalrat im Differenzbereinigungsverfahren für St.Gallen als Sitz des neu zu schaffenden Bundesverwaltungsgerichts entschieden. Diese Instanz wird an die Stelle der bisherigen eidgenössischen Rekurskommissionen und der departementalen Beschwerdedienste treten. Für das Bundesverwaltungsgericht war ursprünglich von einer Stellenplanzahl von 300 ausgegangen worden, was unter Berücksichtigung von Teilzeitpenssen rund 350 Arbeitsplätzen entsprechen würde. Nach Überarbeitung der Berechnungen durch die Projektleitung Neue Bundesgerichte soll das Bundesverwaltungsgericht Raum für rund 450 Arbeitsplätze bieten. In dieser Zahl eingeschlossen sind auch die Funktionen der heutigen Asylrekurskommission. Zwar gab es in den eidgenössischen Räten vereinzelte Stimmen, welche die Richtigkeit der Eingliederung auch der Schweizerischen Asylrekurskommission in das neu zu schaffende Bundesverwaltungsgericht in Zweifel gezogen haben. Der Bundesrat hat aber verschiedentlich seine Haltung bekräftigt, dass die vorgesehene Gesamtlösung richtig sei, zuletzt am 21. Mai 2003 in der Antwort auf zwei gleich lautende Interpellationen aus dem Ständerat und dem Nationalrat. Er hielt fest, dass die Eingliederung der Asylrekurskommission in das Bundesverwaltungsgericht keine besonderen Probleme stelle. Die Situation sei durchaus vergleichbar mit der Integration der übrigen eidgenössischen Rekurskommissionen. Dass die Entscheide im Bereich des Asylrechts eine gewisse politische Tragweite aufweisen können, unterstreiche nur, wie wichtig die Sicherstellung der



Unabhängigkeit der Rechtsprechung sei. Diese könne aber in einem zentralen Bundesverwaltungsgericht besser gewährleistet werden.

Die Projektoberleitung des Bundes hat sich an ihrer Sitzung vom 23. Juni 2003 für den „Chrüzacker“ als Standort des neuen Bundesverwaltungsgerichts entschieden sowie das von der Projektleitung des Bundes erarbeitete Raumprogramm und die Projektdefinition verabschiedet. Eine Machbarkeitsstudie hat aufgezeigt, dass am Standort Chrüzacker die baulichen Bedürfnisse der neuen Gerichtsinstanz erfüllt werden können. Die Projektoberleitung hat an der nämlichen Sitzung die Projektleitung Neue Bundesgerichte und das Bundesamt für Bauten und Logistik mit der Weiterführung der Planungsarbeiten beauftragt. Der Bund wird mit dem Kanton Verhandlungen aufnehmen zur Klärung, wer als Bauherr auftrete und wie die finanzielle Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Kanton zu regeln sei.

Der definitive Raumbedarf und die abschliessende Projektdefinition werden erst fest stehen, wenn die Eidgenössischen Räte das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz verabschiedet haben. Das Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht befindet sich am Anfang der parlamentarischen Beratung. Die vorberatende Rechtskommission des Ständerates hat sich damit befasst. In dieser Kommission ist das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz weitgehend unbestritten geblieben, doch will die Kommission das Gesetz inhaltlich und zeitlich auf das neue Bundesgesetz über das Bundesgericht abstimmen, welches seinerseits einige umstrittene Punkte enthält (insbesondere Zugangsbeschränkungen). Das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz wird, zusammen mit dem Bundesgesetz über das Bundesgericht, dem Plenum des Ständerates voraussichtlich in der Herbstsession 2003 unterbreitet. Verabschiedet werden dürfte es anfangs 2005. Die Betriebsaufnahme des Bundesverwaltungsgerichts ist bei dieser Ausgangslage erst auf den 1. Januar 2007 geplant.

2 Zu den Fragen im Einzelnen

Wer ist federführend für die Koordination der Hilfeleistung, die verschiedene Institutionen in unserer Region dem Bund erbringen?

Für die Realisierung eines derart bedeutenden Vorhabens ist die enge Kooperation verschiedener Instanzen und Gruppierungen unabdingbar. Federführend ist dabei der Kanton St.Gallen bzw. das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St.Gallen. Das Vorhaben fällt in dessen Zuständigkeitsbereich; aufgrund der föderalistischen Struktur unseres Staates bestehen – Ausnahmen vorbehalten – direkte Kontakte nur zwischen Bund und Kantonen. Der Generalsekretär des kantonalen Justiz- und Polizeidepartementes hat Einsitz in der Projektoberleitung des Bundes und kann auf diesem Weg unmittelbar die Bedürfnisse und Anliegen des Kantons einbringen und erhält umgekehrt aus erster Hand Informationen über das



Projekt. Der Generalsekretär JPD ist gleichzeitig Leiter einer von Kantonsregierung und Stadtrat eingesetzten Projektorganisation. Diese hat den Auftrag, bei der Vorbereitung und Realisierung des Bauvorhabens unterstützend zu wirken, ein breites Informations- und Unterstützungsangebot für die heute tätigen Mitarbeitenden der eidgenössischen Rekurskommissionen und Beschwerdedienste aufzubauen und die notwendigen Grundlagen zur Frage der Finanzierungsbeteiligung zu erarbeiten. Nebst leitenden Mitarbeitenden von Kantons- und Stadtverwaltung haben auch Vertreter von Regionsgemeinden, des Kantons Thurgau und beider Appenzell Einsitz in dieser Projektorganisation. Die Vorsteherin des kantonalen Justiz- und Polizeidepartementes, der Stadtpräsident von St.Gallen und der Generalsekretär des Justiz- und Polizeidepartementes bilden den Lenkungsausschuss.

Was unternimmt die Stadt, damit der Bund den Umzug nicht verzögert?

Was unternimmt die Stadt, damit der Bund den Umzug nicht dadurch untergräbt, dass einzelne Kommissionen von der Integration in das Bundesverwaltungsgericht ausgeklammert bleiben?

Betreibt die Stadt weiterhin Lobbying in Bern, um unsere Interessen im Zusammenhang mit dem Bundesverwaltungsgericht zu wahren?

Wie eingangs ausgeführt, ist die Betriebsaufnahme des Bundesverwaltungsgerichts abhängig von den Beratungen der entsprechenden Gesetze durch die eidgenössischen Räte. Die Stadt hat darauf sowenig wie der Kanton einen direkten Einfluss. Die Mitglieder des Stadtrates leisten indes vorab auf informeller Ebene, bei direkten Kontakten mit Mitgliedern des eidgenössischen Parlamentes, Überzeugungsarbeit. Sie haben im Übrigen auch bei verschiedenen Gelegenheiten Mitglieder eidgenössischer Rekurskommissionen in St.Gallen empfangen und dabei viele positive Signale für den Standort St.Gallen erhalten, nicht zuletzt seitens von Mitgliedern der Schweizerischen Asylrekurskommission. Die Stadt war mit verschiedenen Mitarbeitenden auch in einer Arbeitsgruppe vertreten, welche zuhanden der Projektoberleitung des Bundes mögliche Standorte für ein Bundesverwaltungsgericht evaluiert hat; ein Mitarbeiter war in einer Arbeitsgruppe vertreten, welche das Raumprogramm des künftigen Gerichts entwickelt hat. Soweit es in ihrer Zuständigkeit liegt, werden die städtischen Stellen – in Zusammenarbeit mit Bund und Kanton – auch für einen zügigen Fortgang von Planung und Realisierung des Bauvorhabens besorgt sein. Eine entscheidende Rolle kommt dabei auch dem städtischen Parlament zu, welches über die notwendigen planerischen Arbeiten – Umzonung eines Teils des Geländes Chrüzacker in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Erlass eines Überbauungsplans – zu entscheiden haben wird.

Eigentliche Lobbyarbeit leistet der Kanton. So trifft sich die Kantonsregierung im Vorfeld der Sessionen regelmässig mit den st.gallischen Mitgliedern der Bundesversammlung. Dabei



wird der Fortgang der Realisierung des Bundesverwaltungsgerichts als ständiges Traktandum geführt. Die Vorsteherin des Justiz- und Polizeidepartementes hat dabei wiederholt die Notwendigkeit einer zügigen Behandlung der Gesetzgebung zum Bundesverwaltungsgericht betont. Die bei der Staatskanzlei angesiedelte Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen stellt die Information im Rahmen der Ostschweizer Regierungskonferenz und damit auch der weiteren Ostschweizer Bundesparlamentarierinnen und -parlamentarier sicher. An den gemeinsamen Sitzungen der Ostschweizer Regierungskonferenz mit den Bundesparlamentarierinnen und -parlamentariern der Ostschweizer Kantone während der Sessionen der Eidgenössischen Räte nehmen Mitglieder der St.Galler Regierung regelmässig teil. Ausserdem beteiligt sich der Generalsekretär des Justiz- und Polizeidepartementes an Informationsanlässen, die das Bundesamt für Justiz für die Parlamentarierinnen und Parlamentarier des Kantons St.Gallen während der Sessionen durchführt.

Wann ist frühestens, wann spätestens mit dem Umzug zu rechnen?

Die Betriebsaufnahme des Bundesverwaltungsgerichts ist vorgesehen für den 1. Januar 2007. Die städtischen und kantonalen Instanzen werden in Zusammenarbeit mit dem Bund alles daran setzen, dass die notwendigen planerischen Entscheide rechtzeitig fallen und das Bundesverwaltungsgericht am 1. Januar 2007 im neuen Gerichtsgebäude seinen Betrieb aufnehmen kann. Der vorgesehene Fahrplan ist ambitiös und bedingt eine straffe Projektorganisation mit klaren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

Der Stadtpräsident:
Christen

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Interpellation

